



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Nur per E-Mail!

Gemeinde Hohe Börde
Frau Pitschmann
Bördestraße 8
39167 Irxleben

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde

Hier: Antrag auf fachliche Stellungnahme vom 30.04.2026

Sehr geehrte Frau Pitschmann,

mit o. g. Datum baten Sie um eine fachliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur vorliegenden Gebührenkalkulation der Verwaltung sowie zum Vorschlag der Fraktion CDU, SPD, FDP, HOWA.

Hierzu liegt mir die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren für den Zeitraum 2023 bis 2025, der BAB Friedhof mit Kostenentwicklung ab 2025 sowie ein Antrag der CDU-Fraktion nach § 84 (1) KVG LSA an den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde vom 24.04.2025 vor (ohne Berechnung).

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet der § 5 KAG-LSA.

Für die Prüfung und die hier gestellte Thematik waren die nachfolgenden Absätze ausschlaggebend:

Absatz 1:

„Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen“.

Absatz 2; 2a:

„Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln“.

Absatz 2b:

„Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht überschreitet“.

Absatz 3:

„Die Bemessung der Gebühren hat nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen. Sie darf nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfolgen; seine Anwendung darf nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der abgebotenen Leistung steht“.

Dezernat 4

Rechtsamt

Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
E-Mail vom 30.04.2026

Mein Zeichen / Nachricht vom:
40.10.2.GHB

Datum:

20.05.2026

Sachbearbeiter/in:

Frau Barby, Frau Krieg

Haus / Raum:

I./ 346.0

Telefon / Telefax:

+49 3904 7240- 4001/ 4006
+49 3904 7240- 54291

E-Mail:

kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:

Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:

Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:

www.landkreis-boerde.de

E-Mail:

kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Sprechzeiten:

Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren war aufgrund der Kostenentwicklung und der bereits längerfristig zurückliegenden und nicht kostendeckenden Kalkulation (letzte hier mitgeteilte aus 2014!) dringend erforderlich.

Von daher begrüße ich die Initiative der Verwaltung, die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe auf den Prüfstand zu stellen und die Gebührensätze neu zu kalkulieren.

Grundlage der Kalkulation bilden der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) sowie die Berechnung der Grabnutzungsgebühr (Äquivalenzverfahren).

Eine detaillierte Prüfung der herangezogenen Kostenpositionen sowie der Umlageschlüssel ist hier nicht Gegenstand der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme, dies setzt eine umfassende Prüfung der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof“ voraus und ist aufgrund der begrenzten Angaben nicht zielführend.

Die lt. BAB herangezogenen Kostenpositionen entsprechen, soweit einzeln ausgewiesen, den Vorgaben nach § 5 (2) KAG-LSA und sind als betriebswirtschaftliche Kosten einzuordnen. Die auf dieser Grundlage ermittelten Grabnutzungsgebühren nach dem Äquivalenzverfahren sind schlüssig und nachvollziehbar und soweit nicht zu beanstanden.

Trotz des Gebotes der Kostendeckung können Kommunen niedrigere Gebühren erheben, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse für eine unentgeltliche oder gegen geringere Gebühren zur Verfügung gestellte Einrichtung kann i. d. R. nach Rechtsprechung mit bildungs- und gesundheitspolitischen Belangen begründet werden. Für die Friedhofsgebühren ist dies lt. Rechtsprechung nicht zutreffend.

Die Kommunen unterliegen bei ihren Entscheidungen vor allem dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 98 (2) KVG LSA) sowie den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung nach § 99 (2) KVG LSA. Danach hat die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu erheben, soweit dies vertretbar und geboten ist. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Gebührenermittlung/BAB wurde bereits der s. g. Allgemeinanteil der öffentlichen Grünflächen, die der Allgemeinheit zur Erholung dienen bzw. nicht als Vorhalteflächen ausgewiesen werden berücksichtigt, sodass alle weiteren umlagefähigen Kosten der Gebührenermittlung zugrunde zu legen sind. Eine weitere Abstufung kostendeckender Gebühren (wie hier: von 60 % bis 90 %) bedarf einer einschlägigen Begründung im Rahmen der Beschlussfassung über die Gebührensatzung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ungedeckte Kosten immer zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen und über den allgemeinen Haushalt auszugleichen sind.

Von daher ergibt sich aus der beiliegenden Kalkulation zunächst kein erkennbarer Grund, weshalb von der Erhebung kostendeckender Gebühren abgesehen werden soll.

Das betrifft ebenso die Gebührenermittlung für die Nutzung der Trauerhallen. Diese kann ggf. nach Bausubstanz und Ausstattungsgrad gestaffelt werden, sodass differenzierte Gebühren möglich und auch gerechtfertigt sind. Es wird empfohlen, die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Vergleich mit den Gebührensätzen umliegender Kommunen oder privater Anbieter abzugleichen.

Zum Beschlussvorschlag der Fraktionen:

Zu 1.- (60 % - Modell)

Der beigefügte Antrag der CDU- Fraktion geht bei einem 60 % - Modell und einer danach ermittelten einheitlichen Gebühr pro Bestattung (ca. 880 €) von einer annähernden Kostendeckung aus.

Aus rechtlicher Betrachtung kann ich dieser Aussage nicht folgen. Inwiefern dieser Antrag Aussicht auf Erfolg hat, liegt letztendlich in der Entscheidungshoheit des Gemeinderates als zuständiges Gremium. Im Interesse einer für die Gemeinde Hohe Börde tragfähigen Entscheidung, die die bestehende Haushaltslage berücksichtigt, sind daher unbedingt die o. g. rechtlichen Grundlagen nach dem KVG LSA sowie dem KAG-LSA zwingend in die Prüfung einzubeziehen. Danach bildet eine rechtssichere Kalkulation (wie hier zuvor festgestellt) die Grundlage für die Festsetzung von Gebührensätzen.

Zu 2.- (gleiche Gebührentarife)

Bei der Festsetzung der Gebührensätze und des Gebührenmaßstabes ist das Äquivalenzverfahren (wie in der gemeindlichen Kalkulation angewendet) zu beachten. Danach dürfen die Gebühren in keinem Missverhältnis zu der gebotenen Leistung stehen. Beim Äquivalenzprinzip handelt es sich um die gebührenrechtliche Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Danach dürfen die Gebührenpflichtigen nur mit Kosten belastet werden, die durch die Erbringung/ Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung entstehen.

Für die Festsetzung der Friedhofsgebührensätze bedeutet das, dass die unterschiedlichen Grabflächen und Liegezeiten im Verhältnis zueinander abzuwägen und die hieraus ermittelten Kosten ins Verhältnis zu setzen sind.

Die vorgeschlagene „Gleichmachung aller Friedhofsgebührensätze“, also die Festsetzung gleicher Gebührensätze bei unterschiedlicher Inanspruchnahme (unterschiedliche Grabarten) der kommunalen Einrichtung, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie gegen das Prinzip der Leistungsproportionalität nach § 5 (3) KAG-LSA und gegen das Äquivalenzprinzip.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten und der damit verbundenen gerichtlichen Überprüfung der Satzung und der Kalkulation kann eine grobe Verletzung des Äquivalenzprinzips die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Satzung sowie die Aufhebung der Gebührenbescheide zur Folge haben.

Aus den genannten Gründen wäre daher die Festsetzung einer einheitlichen Friedhofsgebühr für verschiedene Grabarten nicht rechtmäßig und damit gerichtlich angreifbar.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen in der Sache geholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Barby
Sachbearbeiterin